




Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Bundes
 Artikelgesetz (Artikel 1 bis 31) vom 25. Juli 2013

Artikel 1: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)
 Umsetzungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

	Weitestgehend erfüllt
	Teilweise umgesetzt bzw. noch umzusetzen
	Noch nicht relevant oder in Sächsischem Gesetz geregelt oder Kann-Bestimmung

Gültigkeit: Gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der **Gemeinden wenn sie Bundesrecht ausführen** (entsprechend § 1 Geltungsbereich).

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung				
(1) Jede Behörde ist verpflichtet , auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. [Gültig seit 01.07.2014]	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Zugang für qualifiziert signierte elektronische Dokumente, zum 01.07.2014 datenschutzgerecht umgesetzt über zentrales verschlüsselt abrufbares (HTTPS) Einreichformular unter dresden.de/kontakt, Weiterleitung intern per E-Mail (eBüro) an OE und Speicherung im zentralen Beweiswertarchiv, Prüfung der Signatur auf Gültigkeit beim Einreichvorgang - Vorbereitung der zentralen Poststelle der LHD (A10) technisch und organisatorisch für eingehende zentrale Nachrichten und Weiterleitung ist erfolgt - Zugang per E-Mail, De-Mail sowie EGVP elektronisch möglich - Information unter dresden.de sowie in den Disclaimern 		<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung 	EB IT, Fachämter
§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen				
<p>(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.</p> <p>(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.</p> <p>(3) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist.</p>	<p>Die Mindestanforderungen sind in der LHD momentan gewährleistet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internetauftritt dresden.de mit Lebenslagen und Anliegen A - Z und allen relevanten lt. Gesetz geforderten Angaben - Informationsbereiche EU-DLR- und D115-Prozesse unter dresden.de (Export aus Wissensbasis Picture Prozessregister) - Umfassende Informationsbereitstellung über Servicenummer D115 (Wissensbasis Picture Prozessregister) 			A15, Fachämter

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>§ 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten</p> <p>Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Angebot der Überweisung auf ein benanntes Konto als elektronisches Zahlverfahren erfüllt - In LHD Kontoeinzahlung prinzipiell möglich - Einbindung der Bezahlkomponente des Freistaates und Angebot der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten in mindestens einem Verwaltungsprozess der LHD bereits gegeben 		<p>Dazu Regelungen im Sächsischen E-Government-Gesetz:</p> <p>§ 3 Elektronische Zahlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse mit Kostenerhebung, die bisher nur Barzahlung vorsehen, auf Erweiterung um eine elektronische Zahlungsmöglichkeit (mind. Überweisung) - Erweiterung bereits vorhandener Online-Anwendungen (mit Kostenerhebung) um Bezahlfunktion und Integration der Bezahlfunktion in zentrale Basissysteme (z. B. Bürgeraccount bzw. Fallmanagement) 	<p>Fachämter, EB IT</p>
<p>§ 5 Nachweise</p> <p>(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme elektronischer Nachweise ist bereits prinzipiell gegeben/möglich über die elektronischen Zugänge - Hochladen elektronischer Nachweise/Dokumente im Fallmanagement in einer Fallakte zu einem elektronischen Antrag oder Online-Antragsformular über bestehenden Formularserver möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Bereitstellung Bürgeraccount Nachweise darüber elektronisch einreichbar und nPA zur Identifikation nutzbar (Projektende eAnträge geplant Ende 2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse, inwieweit Nachweise durch Nutzer elektronisch erbracht/beigefügt werden können bzw. das zulässig ist 	<p>Fachämter, EB IT</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.</p> <p>HINWEIS: STN A30 04.07.2012: „Der Austausch der Nachweise ist nur zulässig, wenn es sich um ein elektronisch durchgeführtes Verwaltungsverfahren handelt. Sofern dies der Fall ist, dürfen zu diesem Zweck die anfordernde und die abgebende Behörde personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Es dürfen also nur personenbezogene Daten ausgetauscht werden, die das Verwaltungsverfahren betreffen und kein - unabhängig von einem Verwaltungsverfahren - losgelöster Datenaustausch vorgenommen werden.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung, Bereitstellung oder Beauftragung zu Nachweisen über bestehende elektronische Systeme und sichere Zugänge wie EGVP und De-Mail möglich - Im Fallmanagement (z. B. für Gewerbeantragsprozesse) ist die Beifügung/Einholung elektronischer Nachweise webbasiert bereits umgesetzt und verfügbar. 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse inwieweit elektronische Nachweise entsprechend der Regelung gehandhabt werden können - Varianten der elektronischen Bereitstellung und Abfrage von Nachweisen: Variante 1: Fallbezogene Nachweise innerhalb der LHD auf Anforderung bereitgestellt oder elektronischer Zugriff über Sicht in Verfahren einer anderen OE Variante 2: Bereitstellung eines Nachweises auf Anfrage einer externen Behörde über sichere elektronische Wege wie De-Mail oder EGVP oder anderer geeigneter technischer Lösung Variante 3: Fachamt fragt externe Behörde wegen Nachweis an über einen sicheren elektronischen Weg 	<p>Fachämter, EB IT</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass der Betroffene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, 2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und 3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. <p>Die Einwilligung ist zu protokollieren.</p> <p>HINWEIS: STN A30 04.07.2012: „Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung hat in geeigneter Weise über die beabsichtigte Datenverarbeitung und ihren Zweck sowie die Empfänger vorgesehener Übermittlungen aufzuklären. Dabei ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Einwilligung und die Hinweise bedürfen der Schriftform.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender technischer Lösungen (Formularserver, Fallmanagement etc.) und Zugänge möglich, um elektronische Einwilligung zu erhalten und zu dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Bereitstellung Bürgeraccount Erklärung zur Erlaubnis des Nachweisabrufs darüber elektronisch einreichbar und nPA zur Identifikation nutzbar (Projektende eAnträge geplant Ende 2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung elektronischer Einwilligungserklärung notwendig (z. B. ähnlich AGB-Einwilligung) - Absichern, dass für Betroffene Inhalt der Einwilligungserklärung jederzeit abrufbar ist und widerrufen werden kann, z. B. im Fallmanagement - Gewährleistung der Information des Betroffenen über die Datenerhebung und Weitergabe - Informationsbereitstellung zur Verfahrensweise bzgl. extern anfragender Behörden auf der Internetseite dresden.de 	<p>EB IT, A15</p>
<p>§ 11 Gemeinsame Verfahren</p>				
<p>(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes usw.</p>			<p>Regelungen im Sächsischen E-Government-Gesetz: § 6 Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren</p>	<p>DSB</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>§ 12 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung</p>				
<p>(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen getroffen werden.</p> <p>(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31.07.2013 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.</p> <p>(5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betrifft nur bereits elektronisch bereitgestellte Daten - Bereits in Teilen erfüllt: z. B. Abgabe elektronischer Daten Statistikstelle oder Vermessungsamt 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, welche Daten betroffen sind und inwieweit zur bisherigen Bereitstellung maschinenlesbare Formate zusätzlich verfügbar zu machen sind (Erzeugung aus den relevanten Systemen - ggf. unter Einbeziehung externer Firmen) - Weitere Daten/Informationen können bereitgestellt werden - Dafür Ermittlung relevanter bereitzustellender Informationen der LHD - Nutzungsmöglichkeit einer geeigneten (zentralen) Lösung schaffen 	<p>EB IT, A15, Fachämter</p>
<p>§ 13 Elektronische Formulare</p>				
<p>Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Bei Umsetzung neuer elektronischer Formulare berücksichtigen - Bereits vorhandene elektronische Anträge prüfen, inwieweit Schriftform durch Bundesgesetzgebung wirklich gefordert ist oder ob verzichtet werden kann, wenn das nicht der Fall ist. 	<p>EB IT, Fachämter, A10</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
§ 14 Georeferenzierung				
<p>(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.</p> <p>(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein.</p> <p>[Diese Regelung tritt erst am 01.01.2015 in Kraft.]</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung bei entsprechenden Registern, die neu aufgebaut oder überarbeitet werden. 	<p>AG GeoSIM, A 62, EB IT</p>
§ 15 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter				
<p>(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.</p> <p>(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung des Amtsblattes von Dresden als Print - Elektronische Erzeugung und Veröffentlichung des Amtsblattes von Dresden unter dresden.de (PDF) 		<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen auch im Sächsischen E-Government-Gesetz § 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter - Ggf. anzupassen: Satzung der LHD über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) - Prüfung, bei welchen bisherigen Publikationen der LHD auf Papierausgabe verzichtet werden kann - Prüfung, ob Rechtssicherheit der elektronischen Ausgabe von Veröffentlichungen hergestellt werden kann sowie von Archivierungsmöglichkeiten 	<p>A15</p>

Artikel 3: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Umstellungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
§ 3 a Absatz 2: Elektronische Schriftform auch durch Identitätsfunktion des nPA bzw. Aufenthaltstitels, absenderbestätigte De-Mail sowie zukünftig per Rechtsverordnung festgelegte Form	- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur prinzipiell verfügbar	- Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung als Basisdienst im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant		EB IT
Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Jede Behörde soll von Urkunden , die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“ Hinweis aus dem Kommentar des Bundes: „Dafür wird in § 33 VwVfG ein neuer Absatz 7 eingefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die „Soll“-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass u. U. die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn z. B. kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.“ HINWEIS: Lt. STN A30 ist hier Beglaubigungsverordnung - BeglVO relevant: Jede Behörde, die die Befugnis zur Ausstellung von Urkunden besitzt, hat auch die Befugnis deren Abschriften bzw. andere Vervielfältigungsformen zu beglaubigen.“	- Betrifft entsprechend VwVfG alle Verwaltungsverfahren. - Technisch prinzipiell machbar, z. B. Ausgabe als PDF und Anbringen einer qualifizierten Signatur mittels Governikus Signer durch SB im Fachamt oder Versand per De-Mail		- Fachämter müssen Möglichkeit einrichten, auf Verlangen Urkunden als elektronisches Dokument bereitzustellen. - Auf Grund Soll-Vorschrift, sukzessive Einführung möglich. Bereitstellung kostenfreier Signaturanwendung Governikus. - SB im Fachamt muss Chipkarte mit qualifizierter Signaturkarte erhalten und/oder Versandmöglichkeit mittels De-Mail	Fachämter, EB IT

Artikel 4 bis 6: Änderung des Ersten, Vierten, Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Bemerkung zum Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
SGB I Ersatz § 36a Absatz 2: Elektronische Schriftform auch durch Identitätsfunktion des nPA bzw. Aufenthaltstitels, absenderbestätigte De-Mail sowie zukünftig per Rechtsverordnung festgelegte Form (2 a) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.“	- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar - (siehe auch § 13 Elektronische Formulare)	- Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung als Basisdienst im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant		EB IT, relevante Fachämter

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>SGB X Änderung § 21 Absatz 1:</p> <p>a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „, auch elektronisch und als elektronisches Dokument,“ eingefügt.</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt: „Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.“</p> <p>Einfügung nach § 25 Absatz 5 Satz 1: „Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdrückt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet.“</p> <p>Anfügung an § 29 folgender Absatz 7: „(7) Soweit eine Behörde über die technischen Möglichkeiten verfügt, kann sie von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“</p> <p>Anfügung an § 33 Absatz 3: „Im Fall des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Ersten Buches muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“</p> <p>In § 67 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 werden in dem Satzteil nach Buchstabe b nach dem Wort „Sozialdaten,“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,“ eingefügt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse in betroffenen Fachämtern, inwieweit Regelungen Potenzial zu Prozessverbesserungen haben (z. B. Nutzungsmöglichkeit elektronischer Kommunikation und elektronischer Dokumentenverwaltung) 	

Artikel 7: Änderung der Abgabenordnung
 Bemerkung zum Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Anfügung nach § 30 neuer Absatz 7: „(7) Werden dem Steuergeheimnis unterliegende Daten durch einen Amtsträger oder diesem nach Absatz 3 gleichgestellte Personen nach Maßgabe des § 87 a Absatz 4 über De-Mail-Dienste im Sinne des § 1 des De-Mail-Gesetzes versendet, liegt keine unbefugte Offenbarung, Verwertung und kein unbefugter Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten vor, wenn beim Versenden eine kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht stattfindet.“</p>				
<p>Änderung des § 87 a wie folgt: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3.“ b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: „(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; 2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse in betroffenen Fachämtern, inwieweit Regelungen Potenzial zu Prozessverbesserungen haben (z. B. Nutzungsmöglichkeit elektronischer Kommunikation und elektronischer Dokumentenverwaltung) - für Anträge, Erklärungen und Mitteilungen an die Finanzbehörden können Nachrichten/Dokumente entweder mit qualifizierter Signatur, mit nPA oder absenderbestätigter DE-Mail empfangen werden - Für Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden sind elektronische Nachrichten/Dokumente mit qualifizierter Signatur oder absenderbestätigter DE-Mail nutzbar 	<p>GB 2</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“</p>				
<p>§ 357 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es genügt, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, wer ihn eingelegt hat.“ b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.</p>	<p>- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar</p>			-